

stoff in organische Molekülen leichter dort eintritt, wo schon Sauerstoff vorhanden ist.

Bezeichnung der Kohle	% Feuchtigkeit bezogen auf die ursprüngliche Kohle	% Flächenad- sorption bezog- en auf die getrock- nete Kohle	Initialtempera- tur	Sauerstoff
Fifshire	15,09	17,31	100°	14,50
Merrys	8,08	11,16	109°	13,74
Durham	3,52	5,79	130°	6,56
Germania	1,58	2,74	138°	4,11
Nixon-Navigation	1,41	2,16	156°	4,92

Den sichersten Anhalt zur Beurteilung wird man aber immer erst aus der Initialentzündungstemperatur unter Berücksichtigung der in besonderen Versuchen festzustellenden Bröcklichkeit gewinnen.

Es ist daher zu wünschen, daß auch von anderer Seite möglichst viele Kohlen, namentlich solche, die in Wirklichkeit durch Selbstentzündung Brände verursacht haben, darauf geprüft werden, maßen das beschriebene Verfahren bei einiger Übung und Geschicklichkeit für dieselbe Kohle immer sehr gut übereinstimmende Resultate gibt, und der dazu nötige Apparat keine besondere hohe Ausgabe erfordert.

Wir wollen zum Schluß noch hervorheben, daß für die Feuchtigkeitsbestimmung und Flächenadsorption, für die Elementaranalyse usw. immer daselbe Pulver derselben Herstellung wie für die Initialentzündungstemperatur benutzt wird, d. h. ein Pulver, das ein 144-Maschensieb durchlaufen hat.

Auf die am Schlusse unserer letzten Mitteilung aufgeworfenen Frage, ob es nicht möglich sei, durch gewisse Behandlung, durch Zusätze usw. den leicht selbstentzündlichen Kohlen ihre Selbstentzündlichkeit zu nehmen oder wenigstens zu schwächen, haben wir weiter verfolgt.

Offenbar werden nur solche Mittel Erfolg versprechen, die den Sauerstoffzutritt verhindern oder erschweren.

Liebig hatte bekanntlich für diesen Zweck dünnen Steinkohleteer vorgeschlagen, ein Mittel, das jetzt schon wegen seines hohen Preises unanwendbar wäre, selbst wenn es seinen Zweck erfüllte.

Eher möchte man an Emulsionen weicher Steinkohlenpeche, Mineralölrückstände oder von den bei der Wassergasbereitung abfallenden, sonst unbrauchbaren Kohlenwasserstoffen denken, zumal diese Mittel, ebenso wie die Lagerung unter Wasser, eine Konservierung der Kohle, d. h. Erhaltung des Heizwertes bewirken müßten. Aber es scheint nach unseren im Kleinen ausgeführten Versuchen, als ob zu einer vollkommenen Verhinderung der Selbsterwärmung recht hochprozentige Emulsionen nötig wären, z. B. 20%ige pechhaltige Teeröl- oder Mineralöl emulsionen verschiedenster Herkunft. Die Versuche wurden mit der leichtentzündlichen Fifshirekohle von Linsen- bis Erbsengröße gemacht.

Als ganz unwirksam haben sich herausgestellt wässrige Lösungen von Leim, Glycerin, Eiweiß, Seifen und von den verschiedensten, in Sonderheit hygroskopischen Salzen. Mit Soda- und Pottasche-Lösungen wurde die Selbsterwärmung und Zündung im Zündungsofen sogar gefördert.

Teer allein, wie Liebig vorgeschlagen hat, scheint ebenfalls unwirksam zu sein, was damit im Einklang steht, daß auch mit Teer imprägnierte Steinkohlenbriketts den betreffenden Steinkohlen gegenüber keine Verminderung der Entzündung und Erwärmung in unserem Ofen zeigten. So zündeten auch drei verschiedene Sorten aus dem Handel bezogener Steinkohlenbriketts bei 150° Anfangstemperatur glatt in 21, 21,75 und 55 Minuten. Eine vierte Probe, aber gerade eine, die in Wirklichkeit einen Brand hervorgerufen haben sollte, gab dagegen nur starke Erwärmung, ohne in Brand zu geraten.

Immerhin sollten die von uns als einigermaßen wirksam erkannten, emulgierten pechhaltigen Teere, zumal diese Abfallprodukte im Handel keinen übergrößen Wert haben, auf ihre Wirksamkeit im Großen einer Prüfung unterzogen werden. Als selbstentzündlich bekannte und daher billige Kohlen wurden dann für gewisse Zwecke, für die sie jetzt ausgeschlossen sind, z. für die Verwendung auf Kriegs- und Handelsschiffen von weiter Fahrt, vielleicht brauchbar werden.

Über Zündungsversuche mit den verschiedensten Fetten und Ölen, die auf porösen Stoffen fein verteilt wurden, soll später berichtet werden, sie haben insofern zu überraschenden Resultaten geführt, als auch Stoffe, bei denen man es nicht vermuten sollte, außer den verschiedensten Pflanzenölen auch Butter, Margarine, Schweineschmalz und ähnliches sich unter den gegebenen Bedingungen verhältnismäßig leicht, und zwar meist noch leichter als Steinkohlen erwärmen und entzünden. Diese Stoffe sind in Wirklichkeit nur deshalb weniger gefährlich, weil die für Selbsterwärmung und Entzündung nötige feinste Verteilung in poröser Unterlage nur äußerst selten vorkommt.

Auch die Versuche über die chemische Veränderung der Steinkohlen beim Erwärmen an der Luft und über die dabei entstehenden Humussäuren und andere Stoffe haben wir, in Genieinschaft mit R. Bünz, fortgesetzt. Sie haben zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt, deren Veröffentlichung wir einer späteren Zeit vorbehalten. [A. 165.]

Patentschutz für pharmazeutische Produkte¹⁾.

von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM, Berlin.

(Eingeg. 27.8. 1912)

Die Erfindungen, welche sich auf pharmazeutische Produkte beziehen, werden in den einzelnen Patentgesetzen verschieden behandelt.

1. Einige Patentgesetze, wie diejenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, die Gesetze der Länder englischen Rechtes, Chile, Guatemala, erwähnen die pharmazeutischen Erfindungen überhaupt nicht (Auch das Patentgesetz der Niederlande erwähnt die Heilmittel nicht). Da aber nach dem holländischen Gesetze „Stoffe“ ausdrücklich vom Patentschutze ausge-

¹⁾ Vortrag, gehalten in der Gruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der Hauptversammlung zu Freiburg i. B., Freitag, 31.5. 1912.

nommen sind, gilt diese Ausnahme auch für Heilmittel.) Die angeführten Länder erteilen einen Schutz für Stoffe selbst dann, wenn die betreffenden Stoffe auf chemischem Wege hergestellt sein sollen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ergibt sich also, daß in den fraglichen Ländern auch Heilmittel oder Arzneimittel schutzfähig sind.

Eine Abänderung dieser Bestimmung ist nicht wünschenswert. Allerdings behandeln die meisten Patentgesetze pharmazeutische Erfindungen in abweichender Weise und legen denselben gewisse Beschränkungen auf. Sobald aber ein Land derartige Bestimmungen seit langer Zeit nicht kennt, zeigt sich hieraus, daß in dem betreffenden Lande wirtschaftliche oder sanitäre Bedenken gegen die Erteilung von Patenten auf Arzneimittel, Heilmittel oder ähnliche Stoffe nicht hervorgetreten sind. Da sich also das für den Erfinder günstige System des betreffenden Landes bewährt hat, liegt kein Grund vor, von diesem System abzuweichen. Es liegt um so weniger ein Grund vor, als in den fraglichen Ländern auch chemische Stoffe patentiert werden können. Die jetzige Entwicklung der pharmazeutischen Industrie richtet sich gerade darauf, chemische Stoffe für Arzneizwecke zu verwenden. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen chemischen Stoffen für technische Zwecke und chemischen Stoffen für Heilzwecke liegt nicht vor. Wenn also ein Patent auf einen chemischen Stoff erteilt werden kann, so muß es auch auf einen chemischen Stoff, der ausschließlich oder hauptsächlich für Heilzwecke bestimmt sein soll, erteilt werden können. Allerdings treffen einige Länder eine Unterscheidung hinsichtlich der Verwendung des erfundenen Stoffes. Die weitere Erörterung der Frage wird aber zeigen, daß diese Unterscheidung Schwierigkeiten hat. Tatsächlich läßt sich ja auch eine scharfe Abgrenzung zwischen einem chemischen Stoff für technische Zwecke und einem chemischen Stoff für Arzneizwecke nicht treffen. Organische Farbstoffe sind selbstverständlich für technische Zwecke bestimmt. Andererseits aber hat sich nun gezeigt, daß man bestimmte organische Farbstoffe auch für Heilzwecke anwenden kann. Wenn nun chemische Stoffe für Arzneizwecke vom Schutze ausgeschlossen sein sollten, dagegen chemische Stoffe für technische Zwecke geschützt werden können, so könnte es vorkommen, daß man Erfindungen auf Farbstoffe den Schutz versagt, weil Farbstoffe ja auch für Heilzwecke verwendet werden können. Es käme also für die Patentierung der chemischen Erfindungen das Wohlwollen der Behörden in Betracht. Die Behörde kann möglicherweise den Standpunkt vertreten, daß die Ablehnung der Patentierung auch dann notwendig oder zulässig ist, wenn nur die Möglichkeit der therapeutischen Verwendung überhaupt vorliegen kann, ohne daß diese Verwendung nach der Beschaffenheit des Stoffes die allein denkbare und beabsichtigte wäre. Unter der Anerkennung dieses Gesichtspunktes wäre es auch denkbar, daß Farbstoffe von der Patentierung ausgeschlossen werden. In denjenigen Ländern, in denen sonst chemische Stoffe patentiert werden können, müßte also eine Ausnahmestellung der pharmazeutischen Erfindungen zu besonderen Schwierigkeiten der Entscheidungen führen. Je nach dem selbstverständlich der Schwankung und Entwicklung unter-

worfenen Standpunkte der Behörde bestände die Gefahr einer zu strengen Prüfung oder einer zu weitgehenden Patentierung. Gerade unter diesen Umständen können Fehlsprüche und Schwierigkeiten kaum vermieden werden.

Die Beibehaltung des Stoffschutzes unter Ausdehnung auf die Heilmittel hat für die Vereinigten Staaten eine besondere Bedeutung. Das Patent auf ein Verfahren umfaßt (im Gegensatz zu Deutschland, Österreich und einer Reihe anderer Staaten) dort nicht die nach dem Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände. Die Verfolgung der Benutzung, des Verkaufes und Vertriebes eines Stoffes der im Auslande hergestellt ist und in die Vereinigten Staaten eingeführt wird, ist nicht möglich, sobald sich das amerikanische Patent nur auf das Verfahren zur Herstellung bezieht und nicht auch auf den Stoff selbst erteilt ist. Würde man daher etwa den Stoffschutz für Heilmittel aufheben und nur das Verfahren zur Herstellung patentieren, so wäre hiermit praktisch jeder Patentschutz für pharmazeutische Erfindungen aufgehoben. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Patentrecht, das nicht zur Geltung gebracht werden kann, ohne Bedeutung ist. Sobald man aber den Stoffschutz in den Vereinigten Staaten aufheben würde, käme man zu der Unmöglichkeit, das Recht aus dem Patente verfolgen zu können, und würde also die Patente zur Herstellung von Stoffen praktisch bedeutungslos machen. Ganz besonders gilt dies für pharmazeutische Erfindungen, die vielfach im Auslande hergestellt werden können. Bei der Beurteilung des Stoffschutzes ist immer zu beachten, daß in denjenigen Ländern, welche Patente auf chemische Stoffe erteilen, meist eine Besonderheit der Verfolgung des Patentrechtes vorliegt. Andererseits ist wiederum zu berücksichtigen, daß die meisten Länder, welche die Patenterteilung auf chemische Stoffe ausschließen, in ihren sonstigen Gesetzesbestimmungen Vorsorge getroffen haben, um die Nachteile der Beschränkung auszugleichen. Die Versagung des Schutzes auf chemische Stoffe hat tatsächlich nach der Gesetzgebung der in Frage kommenden Länder gar nicht die Tragweite, die man zunächst annehmen sollte. Dagegen ist der Bestand des Stoffschutzes in den Vereinigten Staaten eine unbedingte Notwendigkeit, weil die Kompenstationen der anderen Gesetzgebungen fehlen.

2. Einige Länder versagen den pharmazeutischen Erfindungen Patentschutz.

Bei einer pharmazeutischen Erfindung sind zwei Gegenstände zu unterscheiden:

a) die Erfindung kann in dem Stoffe, also dem Heilmittel bestehen;

b) die Erfindung besteht in dem Verfahren zur Herstellung des Arzneimittels.

Es fragt sich nun, ob die betreffenden Gesetze nur den Schutz auf das Heilmittel als Stoff versagen oder eine Patentierung, sowohl des Heilmittels (Stoffes), als auch des Herstellungsverfahrens, ablehnen.

Man wird zu unterscheiden haben, ob die Gesetze ausdrücklich die Zulässigkeit eines Schutzes auf das Herstellungsverfahren aussprechen, einen derartigen Schutz ablehnen oder über diesen Punkt nichts enthalten, sondern sich damit beschränken, den Schutz auf Heilmittel auszuschließen.

Das französische Gesetz (5./7. 1844, Artikel 3, Nr. 1) bestimmt, daß nicht patentfähig sind:

„Pharmazeutische Zusammensetzungen oder Heilmittel aller Art, indem die angeführten Gegenstände den besonderen Gesetzen und Verordnungen über das Gebiet, namentlich dem Dekret vom 18./8. 1810 über die Geheimmittel, unterworfen bleiben.“ Die angeführte Bestimmung des Patentgesetzes bezieht sich nach dem Wortlaut nur auf den Ausschluß von pharmazeutischen Zusammensetzungen und Heilmitteln, während das Herstellungsverfahren unerwähnt bleibt. Es fragt sich nun, ob die angeführte Bestimmung auch Patente auf Verfahren zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten ausschließt. Tatsächlich bejahen dies einige Entscheidungen. Verfahren zur Herstellung eines Heilsersums sind von der Patentierung ausgeschlossen worden (Conseil d'Etat 1901, Ministère du Commerce 9./11. 1908). Die Literatur über das französische Gesetz ist der Ansicht gewesen, daß die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln patentfähig sind (Pouillet, 5. Auflage, Seite 123ff. Maillard Propriété industrielle p. 15). Es liegt also in der angeführten Entscheidung ein Widerspruch der Behörde mit der allgemeinen Auslegung des Gesetzes vor. Die in Frankreich bestehende Auslegung des Gesetzes, die augenscheinlich über den Wortlaut hinausgeht, ist deshalb besonders bedenklich, weil die französische Bestimmung von manchen anderen Ländern wörtlich übernommen ist. Es besteht hiernach die Gefahr, daß in den anderen Ländern, welche in ihrem Patentgesetz die gleichlautende Vorschrift enthalten, eine gleiche Auslegung stattfindet wie in Frankreich. Die französische Behörde kann für ihre Auslegung geltend machen, daß in dem Patentgesetze die Unterstellung der pharmazeutischen Zubereitungen unter den Erlass vom 18./8. 1810 hinsichtlich der Geheimmittel ausdrücklich ausgesprochen ist. Hiernach würden also die pharmazeutischen Produkte oder Heilmittel vollkommen den Bestimmungen des Erlasses vom 18./8. 1810 unterstehen. Die Behörde muß also jede Erfindung, welche sich auf pharmazeutische Zubereitungen bezieht, so weit beschränken, als dies durch den angeführten Erlass geboten ist. Der Erlass verbietet nun aber tatsächlich nicht die Herstellung von Arzneimitteln. Es wird nur die Ankündigung und der Verkauf von Geheimmitteln verboten. Unter dieses Verbot kann man aber die Herstellung von pharmazeutischen Zubereitungen nicht bringen, weil nur der Verkauf und die Ankündigung verboten ist. Allerdings ist noch zu berücksichtigen, daß nach dem französischen Gesetze als Geheimmittel alle diejenigen Produkte anzusehen sind, welche nicht in der Pharmakopöe angeführt sind, für welche es keine offizinellen Vorschriften gibt, und welche von der Akademie der Medizin nicht genehmigt worden sind. Es würde also als Geheimmittel jedes neue Heilmittel anzusehen sein, auch wenn die Zusammensetzung desselben, z. B. in der Patentschrift vollkommen bekanntgegeben wäre. Immerhin bezieht sich die im Erlass vom 18./8. 1810 ausgesprochene Beschränkung nicht auf das Herstellungsverfahren, sondern nur auf die besondere Art, in welcher das gewonnene Produkt vertrieben und kaufmännisch ausgehändigt wird. Die Aus-

dehnung des französischen Gesetzes auf das Verbot der Patentierung von Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln ist also auch nicht durch die im Gesetz gegebene Bezugnahme auf den Erlass vom 18./8. 1810 gerechtfertigt.

Die Schwierigkeiten der Entscheidungen in Frankreich sind zum großen Teil dadurch entstanden, daß das Patentgesetz die Unterstellung der betreffenden Erfindungen unter ein anderes besonders namhaft gemachtes Gesetz ausspricht. Hierdurch ist die Behörde teilweise gezwungen worden, zwei ganz verschiedene Gesetze gegeneinander abzuwählen. Dies ist besonders schwierig, weil diese beiden Gesetze von völlig abweichenden Gesichtspunkten ausgehen. Die patenterteilende Behörde soll also gleichsam entscheiden, welchem Gesetze vorwiegend Beachtung zu schenken ist. Hierbei muß es notwendigerweise zu Härten gegen den Erfinder kommen, da ja das französische Geheimmittelgesetz eine Tendenz gegen alle Neuerungen hat. Bei der Erteilung von Patenten darf aber kein anderer Gesichtspunkt berücksichtigt werden als ausschließlich der Schutz des Erfinders, soweit eine Erfindung vorliegt. Das Hineinbringen anderer Erwägungen muß die Entscheidung notwendig beeinflussen. Mit Rücksicht hierauf ist ganz allgemein die Beachtung anderer Gesetze bei der Patenterteilung als unzulässig zu erklären. Die Erteilung der Patente soll nur nach dem Vorliegen einer Erfindung unter Außerachtlassung von Grundsätzen politischer oder sozialer Art stattfinden.

Wenn man nach dem französischen Gesetz auch die Patentierung von Herstellungsverfahren für pharmazeutische Produkte ausschließen will, so ist dies nur durch eine ausdehnende Auslegung der Gesetzesbestimmungen möglich. Eine derartige ausdehnende Auslegung ist durch nichts gerechtfertigt. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß Ausnahmen von Gesetzesbestimmungen, welche Beschränkungen von Rechten darstellen, möglichst eng ausgelegt werden sollen. Eine erweiterte Auslegung wird allgemein für unberechtigt angesehen. Dieser Grundsatz muß auch für die Beurteilung der Patentierung pharmazeutischer Produkte Gelten haben. Die patentrechtliche Behandlung der pharmazeutischen Produkte muß streng nach dem Wortlaut des betreffenden Gesetzes erfolgen.

Sobald in dem Gesetze nicht vollkommen klar ausgesprochen ist, daß Verfahren zur Herstellung der pharmazeutischen Produkte von der Patentierung ausgeschlossen sein sollen, darf man auch nicht auf einem Umwege die Patentierung des Herstellungsverfahrens ablehnen.

Weitere Länder, welche die Patentierung von Heilmitteln oder Heilmittelzubereitungen ablehnen, sind: Italien (Artikel 6, Nr. 4), Finnland (§ 2, Absatz 3), Argentinien (Artikel 4), Spanien (Artikel 9, Nr. 4), Türkei (Artikel 3). Diese Gesetze enthalten keinen Hinweis auf die Behandlung der Verfahren zur Herstellung der Heilmittel. Es wird auch nicht etwa, wie im französischen Gesetze, auf irgend eine andere Gesetzesbestimmung über Heilmittel Bezug genommen. Infolgedessen fehlt sogar das Argument einer anderweitigen gesetzlichen Regelung oder Beschränkung, wie es für die französische Auffassung über die Behandlung von Herstellungsverfahren

allenfalls noch geltend gemacht werden kann. In den angeführten Ländern muß daher das Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln geschützt werden können, auch wenn das Heilmittel für sich unabhängig von dem Verfahren nicht geschützt werden kann.

In Italien besteht auch die Auffassung, daß nicht nur das Arzneimittel als solches, sondern auch das Verfahren zur Herstellung desselben von der Patentierung auszuschließen sind. (Amar, *Manuale della proprietà industriale* S. 18 und 19). Man ist der Ansicht, daß die Gesetzesbestimmung allgemein den Ausschluß pharmazeutischer Erfindungen, gleichgültig welcher Art, von der Patentierung aussprechen will. Amar wendet sich gegen die Patentierung der Herstellungsverfahren und meint, daß hierdurch mit der einen Hand ein Schutz gegeben wird, den die andere Hand genommen hat.

Die Patentierung des Produktes und des Herstellungsverfahrens ist aber doch praktisch etwas anderes. Das Patent auf das Produkt würde einem Einzelnen ein Monopol auf jede Herstellung des Produktes gewähren. Die Erfindertätigkeit hat beim Bestehen eines Patentes auf das Produkt keinen Anlaß, sich mit dem Produkte und den Arten zu seiner Erzeugung zu beschäftigen, denn eine derartige Beschäftigung kann für eine gewisse Zeit keinen praktischen Nutzen gewähren. Das Patent auf das Herstellungsverfahren schützt dagegen nicht das Produkt generell. Der Patentinhaber muß auch seinerseits darauf bedacht sein, Verbesserungen und Neuerungen zu finden, um den zulässigen Wettbewerb der Konkurrenz auszuschließen. Andererseits wird der Wettbewerb gerade, wenn das Monopol wertvoll ist, angespornt, neue Herstellungsverfahren zu finden. Diese Anregung hat die pharmazeutische Industrie tatsächlich außerordentlich gefördert. Sobald ein Verfahren ein wertvolles Heilmittel geliefert hat, zeigten sich auch berechtigte Bemühungen, das gleiche Produkt auf einem neuen Wege zu finden. Je mehr Wege zur Darstellung eines Heilmittels bestehen, desto förderlicher ist es für die Industrie und auch für die Abnehmer, also das heilbedürftige Publikum. Die Fälle, daß der Erfinder eines Herstellungsverfahrens für ein neues unentbehrliches Heilmittel während der Patentdauer von der Konkurrenz, die das Patent loyal respektiert, also keine Patentverletzung begeht, unbehelligt geblieben ist, sind außerordentlich selten. Man bemüht sich, neue, von dem Patente auf das erste Herstellungsverfahren unabhängige Wege zu finden, und hat in den meisten Fällen Erfolg. Das Alleinrecht des ersten Patentnehmers wird also praktisch durchbrochen. Wenn aber das tatsächliche Monopol auf den Stoff auch durch das Herstellungsverfahren erhalten geblieben ist, so hat der ursprüngliche erste Erfinder dies meist nur durch weitere erforderliche Tätigkeit erreicht. In diesem Ausnahmefalle war der Erfinder durch eingesiges Weiterarbeiten erfolgreich bemüht, neue Herstellungsverfahren zu finden und sich zu schützen. Der Erfinder hat sich also gleichsam selbst Konkurrenz gemacht. Der gefürchtete Schaden des Monopols durch den untätigen hemmenden Genuss des Ausschließungsrechtes ist nicht eingetreten. Die Industrie ist auch in diesem Falle

durch die Bekanntgabe neuer Verfahren bereichert worden. Sobald dies geschehen ist, muß es als gleichgültig angesehen werden, von welcher Seite die tatsächlich erfolgte Förderung der Technik geschehen ist. Es kann dann auch keine Bedeutung haben, daß die Rechte auf die verschiedenen Verfahren sich in einer Hand befinden. Dies muß vielmehr als ein äußerlicher Zufall angesehen werden, der das Prinzip der Vermeidung eines schädlichen Monopols nicht berührt. Die Patenterteilung auf das Herstellungsverfahren von Arzneimitteln durchbricht also durchaus nicht den Grundsatz, daß die Heilmittel als Stoff von dem Patentschutz ausgeschlossen sein sollen.

3. Eine eigentümliche Behandlung der Arzneimittel ist in den Patentgesetzen von Bolivia und Ecuador gegeben. Nach diesen Gesetzen (Bolivia, Artikel 6, Ecuador, Artikel 6) ist die Erteilung von Patenten auf Geheimmittel verboten: „Es ist verboten, ausschließliche Privilegien den Erfindern von Geheimmitteln zu gewähren, da sie die Verpflichtung haben, die Zusammensetzung der Geheimmittel unter dem Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung zu veröffentlichen.“ Hier nach werden also Patente auf Arzneimittel, deren Zusammensetzung angegeben ist, erteilt. Ausgeschlossen sind nur Patente auf Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist. Gegen eine derartige Behandlung sind keine Bedenken geltend zu machen. Im Grunde genommen liegt in der Bestimmung eine vollkommene Anerkennung des Erfinderrechtes. Wenn überhaupt eine Beeinträchtigung des Erfinderrechtes nach den angeführten Gesetzen stattfinden soll, so ist die Bewilligung einer Entschädigung vorgesehen. Hiermit ist, wenigstens soweit die gesetzliche Regelung in Betracht kommt, das Erfinderrecht vollkommen anerkannt und beachtet. Inwieweit die praktische Handhabung der Gesetzesbestimmungen den Verpflichtungen gegen die Erfinder Rechnung trägt, läßt sich nicht sagen. Große praktische Bedeutung wird die ganze Frage wahrscheinlich nicht besitzen. Für die vorliegende Betrachtung kommt ja auch nur in Betracht, ob in den betreffenden Ländern gesetzlich das Erfinderrecht bei pharmazeutischen Erfindungen genügend beachtet ist. Dies ist im vorliegenden Falle zuzugestehen. Es ist dies um so mehr der Fall, als die Erteilung von Patenten auf Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln nach der Gesetzesbestimmung ohne weiteres zulässig ist. Die ausgesprochene Beschränkung bezieht sich ja nur auf die Fälle, wo die Zusammensetzung des Produktes verheimlicht ist. Dies ist aber bei dem Verfahren zur Herstellung jedenfalls nicht der Fall.

4. R. U. B. l. a. n. d (Artikel 4) untersagt nicht nur die Patenterteilung auf Heilmittel („zusammengesetzte Medikamente“), sondern auch für die Verfahren und Apparate zur Herstellung derselben. Diese Beschränkung dürfte die weitgehendste von allen Ländern sein. Nach dem Kommentare von Skorodinski sind alle Arzneimittel als zusammengesetzte anzusehen. Man wird einer derartigen Auffassung auch zustimmen müssen. Unter diesen Umständen bedeutet die Beschränkung den Ausschluß aller Erfindungen, die überhaupt eine Beziehung auf die Herstellung von Heilmitteln haben, von der Patentierung. Gegen eine derartige

Beschränkung ist vor allen Dingen geltend zu machen, daß dieselbe unter Umständen sehr weitgehend ausgelegt werden kann. Schließlich ist beinahe jeder Apparat zur Herstellung eines chemischen Produktes auch eine Einrichtung zur Herstellung eines zusammengesetzten Arzneimittels. Allerdings ist bisher eine derartige Auffassung in Rußland nicht vertreten worden. Es sind vielmehr auch in Rußland Patente auf Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Verbindungen patentiert worden. Immerhin ist es klar, daß die Patenterteilung auf Apparate für die Herstellung chemischer Verbindungen in Rußland nur von der wohlwollenden Beurteilung der Behörde abhängt. Die ganze Schwierigkeit der Bestimmung ergibt sich, wenn man Patente auf Apparate zur Herstellung von Extrakten, Pflanzenauszügen u. dgl. in Betracht zieht. Derartige Einrichtungen dienen in den meisten Fällen der Herstellung pharmazeutischer Zubereitungen oder können wenigstens vorwiegend zu diesem Zwecke benutzt werden. Andererseits hat der Erfinder nach der Beschaffenheit des Apparates nicht notwendig, sich in der Patentbeschreibung über diese Frage auszulassen. Wahrscheinlich ist dies auch der Grund, weshalb die russische Behörde die Patenterteilung in diesen Fällen bewilligt hat. Nicht destoweniger muß man sich über die Zweifelhaftigkeit derartiger Erteilungen und über die Unsicherheit der Rechtslage klar sein. Gerade an derartigen Fällen erkennt man die Haltlosigkeit der Bestimmung. Für den Ausschluß pharmazeutischer Verbindungen oder der Verfahren zur Herstellung derselben von dem Patentschutze kann man immer noch geltend machen, daß für derartige Gegenstände, die für das Allgemeinwohl in Betracht kommen, die Erteilung eines Sonderrechtes ausgeschlossen sein soll. Eine derartige Auffassung ist aber bei Apparaten für die Herstellung der pharmazeutischen Zubereitungen nicht geltend zu machen. Der Apparat ist nur ein Mittel für die Ausführung des Verfahrens. Infolgedessen steht der Apparat nur in sehrlosem, genetischem Zusammenhange mit dem pharmazeutischen Produkte. Man kann allgemein sagen, daß der betreffende Apparat auch durch andere Einrichtungen zu ersetzen ist. Infolgedessen läßt sich beinahe stets vorhersagen, daß ein Monopol auf das Herstellungsverfahren noch nicht dadurch gegeben werden kann, daß ein Monopol auf einen Apparat, der bei der Herstellung Anwendung finden kann, praktisch erhalten wird. Die nach dem russischen Gesetz gegebene Behandlung pharmazeutischer Erfindungen ist also nicht als eine berechtigte Lösung der Frage anzusehen. Der Schutz auf Apparate zur Herstellung von Arzneimitteln muß unter allen Umständen gefordert werden.

5. Die Schweiz schließt die Erteilung von Patenten auf Arzneimittel zunächst dadurch aus, daß Patente auf chemische Stoffe nicht erteilt werden. Eine ganze Reihe von Arzneimitteln sind aber chemische Stoffe. Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe sind auch nach Schweizer Gesetz patentfähig. Infolgedessen sind auch nach Schweizer Patentgesetz Verfahren zur Herstellung von chemischen Stoffen, welche als Arzneimittel verwendet werden sollen und können, patentfähig, ob-

gleich dies im Schweizer Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Die erörterte Behandlung ergibt sich aus den Bestimmungen über die Patentierung chemischer Stoffe, sowie über andere Arzneimittel. Das Schweizer Gesetz schließt von der Patentierung aus: „Erfindungen von auf anderem als chemischen Wege hergestellten Arzneimitteln.“ Die Herstellung von Arzneimitteln durch mechanische Mischung verschiedener Stoffe würde also nach Schweizer Patentgesetz nicht patentfähig sein. Eine derartige Unterscheidung zwischen den Herstellungsverfahren ist außerordentlich schwierig und muß notwendigerweise zu Unklarheiten führen. Bei einer ganzen Reihe von Verfahren zur Herstellung chemischer Arzneimittel kommen auch mechanische Verfahren mit zur Anwendung. Es kann zweifelhaft sein, ob ein Verfahren, bei welchem neben chemischen Operationen mechanische Maßnahmen zur Herstellung von Heilmitteln Anwendung finden, patentfähig ist. Die Auslegung des Gesetzes würde also dahin gehen, daß nur diejenigen Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln patentfähig sind, welche ausschließlich chemische Wege benutzen, ohne mechanische Maßnahmen zu verwenden. Derartige Erfindungen gibt es aber eigentlich nicht, denn bei den meisten chemischen Verfahren finden mechanische Operationen zur Unterstützung und Ausführung der chemischen Reaktionen oder zur Aufarbeitung des Reaktionsproduktes Anwendung. Auch wenn man von derartigen Hilfsoperationen absieht und nur die Fälle betrachtet, in denen die mechanische Operation ein Merkmal der Erfindung bildet, muß man zu Schwierigkeiten gelangen. Man kann diese Streitfragen nur dadurch lösen, daß jedes Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln als patentfähig angesehen wird, das überhaupt chemische Vorgänge benutzt, gleichgültig, ob daneben auch mechanische Maßnahmen zur Geltung kommen. Weitere Schwierigkeiten müssen bei der Anwendung physiologischer Prozesse zur Gewinnung von Heilmitteln eintreten. Es ist zweifelhaft, ob ein Verfahren zur Gewinnung eines Heilserums, welches ja die Mitwirkung des Tierkörpers in Anspruch nimmt, nach Schweizer Gesetz patentfähig ist. Tatsächlich ist auch ein derartiges Patentgesuch einmal von dem Eidgenössischen Amt abgelehnt worden. Allerdings ist in dem besonderen Falle in der Beschwerde die Erteilung beschlossen worden. Man sieht aber, zu welchen Streitfragen die Bestimmung Veranlassung geben kann.

Das Schweizer Gesetz enthält noch eine weitere Beschränkung für pharmazeutische Erfindungen. Wie bereits aus der Bestimmung über die Nicht-patentierung bestimmter Erfindungen abgeleitet wurde, sind chemische Verfahren für die Herstellung von Heilmitteln patentfähig. Es ergibt sich diese Schlußfolgerung auch aus den Bestimmungen über die Dauer der Patente (Artikel 10). Die Dauer von Patenten ist auf 15 Jahre, vom Anmeldetage an gerechnet, festgesetzt. Es ist aber gesagt, daß für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln die Dauer auf 10 Jahre beschränkt ist. Die Berechtigung einer derartigen Beschränkung hinsichtlich der Schutzdauer kann nicht anerkannt werden. Es liegt zweifellos in einer derartigen Bestimmung eine gesetzgeberische Inkonsistenz. So-

bald man sich überzeugt hat, daß Patente für die pharmazeutische Industrie erteilt werden müssen, folgt hieraus auch, daß diese Patente genau ebenso behandelt werden müssen, wie alle anderen Patente. Eine Beschränkung der Schutzdauer ist durch nichts gerechtfertigt, im Gegenteil kann man gegen eine derartige Beschränkung der Schutzdauer aufführen, daß sie den Patentinhaber dazu verleiten kann, möglichst hohe Preise für die Produkte zu fordern und die Anwendung des Heilmittels also nach dieser Richtung zu erschweren. Sobald der Patentinhaber in der Dauer des gewährten Schutzes und des hierdurch gegebenen Ausnutzungsgerechtes beeinträchtigt ist, wird er natürlich bestrebt sein, während der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit einen möglichst hohen Gewinn zu erhalten. Die Beschränkung der Schutzdauer in ihrer Ausnahmestellung für die pharmazeutische Industrie ist also gerade dem öffentlichen Interesse und der allgemeinen Wohlfahrt entgegengesetzt.

6. Die meisten neueren Patentgesetze erklären Erfindungen von Heilmitteln nicht für patentfähig, bestimmen aber ausdrücklich, daß Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln patentfähig sind. Dies wird in Deutschland (§ 1), Dänemark (Artikel I Nr. 4), Norwegen (§ 1b), Schweden, Österreich, Portugal, Ungarn ausgesprochen. In einigen Gesetzen ist ausdrücklich gesagt, daß nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Arzneimittel patentiert werden kann (Deutschland § 1, Österreich § 2 Nr. 4 „bestimmtes technisches Verfahren“).

Die Forderung der Bestimmtheit des Verfahrens zur Herstellung von Arzneimitteln ist dem deutschen Patentgesetze eigentlich und durch dieses zuerst in die Patentgesetzgebung eingeführt worden.

Der Sinn der Bestimmtheit ist augenscheinlich, daß das Heilmittel oder Arzneimittel für sich als Stoff nicht geschützt werden soll, während ein Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels patentfähig ist. Eine ähnliche Bestimmung besteht auch für die Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt wurden. Die Frage, ob ein chemisches Verfahren bestimmt ist, hat im allgemeinen praktisch keine Schwierigkeit verursacht²⁾. Die patentamtliche Praxis hat unter einem bestimmten chemischen Verfahren dasjenige verstanden, welches nach seinen Merkmalen hinreichend gekennzeichnet ist, um als Erfindung angesehen zu werden. Es entsteht die Frage, ob man in analoger Weise auch die Bestimmtheit des Verfahrens zur Herstellung von Heilmitteln zu verstehen hat, oder ob durch die Forderung der Bestimmtheit noch irgend eine andere Bedingung für die Patentierung von Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln aufgestellt werden soll. Seit einigen Jahren sind in Deutschland Entscheidungen ergangen, die eine sehr enge Begrenzung des Begriffes des bestimmten Verfahrens zur Herstellung von Arzneimitteln ausdrücken.

Die Häufigkeit dieser inhaltlich übereinstimmenden Entscheidungen ist dadurch zu erklären, daß seit mehreren Jahren eine größere Zahl von Erfindungen dieser gleichen Art angemeldet werden. Andererseits ergibt sich, daß es sich um Entscheidungen handelt, deren Grundsätze im Patentamt besonders reiflich erwogen sind.

Die in Betracht kommenden Arten der Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln lassen sich in folgende drei Gruppen teilen:

1. Ein neuer Stoff A wird mit einer zum gleichen Zwecke bekannten Stoffart B (z. B. Fett, Salbengrundlage, eine Gruppe von Flüssigkeiten für Injektionen) gemischt. Hierdurch wird ein Arzneimittel erhalten, welches den neuen Stoff mit dem bekannten Medium oder Vehikel enthält. Das patentbegründende Merkmal soll die Anwendung des neuen Stoffes zur Herstellung einer Salbe, Injektion oder dgl. sein. Eine chemische Wirkung zwischen dem neuen Stoff A und dem Medium B liegt nicht vor. Die Patentierung des Herstellungsverfahrens für den Stoff A wird häufig nicht gewählt, weil vorausgesagt ist, daß eine Reihe voneinander unabhängiger Verfahren bestehen wird, ohne daß man die Verfahren durcharbeiten kann.

2. Ein bereits bekannter Stoff, dessen Brauchbarkeit für therapeutische Zwecke nicht bekannt war, wird ebenso wie der Körper A in der ersten Gruppe in eine für die Heilwirkung geeignete Form übergeführt. Die Behandlung ist also mechanischer Natur, bildet aber ein Herstellungsverfahren für die neue Salbe oder Injektion.

3. Ein in der Natur vorkommendes Produkt ist als Arzneimittel bekannt. Der Stoff ist ein Gemisch verschiedener Körper, deren chemische Natur zunächst nicht bekannt ist. Bei der Untersuchung des Naturproduktes ergibt sich, daß es eine Base, eine Säure, ein Keton, ein Aldehyd, einen Ester, ein Phenol, einen indifferenten Stoff enthält. Es wird festgestellt, daß nur das Keton, der Aldehyd und der Ester besondere therapeutische Wirkung besitzen. Die anderen Stoffe haben entweder überhaupt keine Wirkung, stellen also einen unnützen Ballast dar oder rufen unerwünschte Erscheinungen hervor, sind also schädlich. Man erhält ein wirksameres Präparat als das ursprüngliche Ausgangsmaterial, wenn man die schädlichen oder unwirksamen Stoffe entfernt. Hierzu benutzt man die allgemeinen Gruppenreagenzien, die man bisweilen je nach Belieben anwenden kann, während in einigen Fällen graduelle Unterschiede erzielt werden. Das Verfahren zur Herstellung des neuen Arzneimittels besteht darin, daß man die zur Entfernung von Säuren, Basen, indifferenten Stoffen brauchbaren Methoden anwendet. Das Ergebnis ist ein besser wirkendes Heilmittel wie das Ausgangsmaterial, während man diese Wirkung nicht voraussehen konnte, weil man die Anwesenheit der verschiedenen Stoffgruppen und ihren Einfluß in dem Naturstoffe nicht kannte.

Das Patentamt erklärte in dem Falle der Aufarbeitung eines Naturproduktes (Fall 3), daß es bekannt sei, die fraglichen Stoffe in der geschilderten Weise aus Mischungen, in denen sie enthalten sind, zu entfernen. „Das angemeldete Verfahren kann demnach als ein im Sinne des § 1, Ziffer 2 des Patentgesetzes neues, bestimmtes Verfahren, wie es

²⁾ Über die Definition des bestimmten chemischen Verfahrens vgl. Schanz, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. 1912 S. 35. Eine Erwiderung auf diese Abhandlung erscheint demnächst.

für die Patentierung von Erfindungen, die Arzneimittel betreffen, wie im vorliegenden Falle, allein in Betracht kommt, mangels technischer Eigenart an sich und mangels einer eigenartigen technischen Wirkung nicht angesehen werden. Therapeutische Wirkungen der danach erhältlichen Produkte kommen unter diesen Umständen nicht in Betracht.“ (E. 15 919, Kl. 30h, 11./2. 1911, Vorprüfer.) „Durch die kombinierte Anwendung der Mittel zur Reinigung wird weder das Verfahren technisch eigenartig, noch wird eine neue technische Wirkung erreicht. Unter diesen Umständen liegt ein der Forderung des § 1, Ziffer 2 des Patentgesetzes gerecht werdendes, mit dem charakteristischen Merkmal ausgestattetes Verfahren nicht vor.“ (E. 15 919, Kl. 30h, 3. 6. 1911, Anmeldeabt.)

Das Patentamt betrachtet hiernach unter einem bestimmten Verfahren ein eigenartiges Verfahren. Es wird in den Entscheidungen der Standpunkt vertreten, daß nur dasjenige Verfahren bestimmt ist, welches für sich als eigenartig anzusehen ist. Es genügt also nach der Auffassung des Patentamtes nicht, daß die Mittel genügend deutlich angegeben sind, um den Sachverständigen in den Stand zu setzen, diese Mittel aufzufinden. Bei Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln wird vielmehr noch verlangt, daß die Maßnahmen, durch welche die Mittel aufeinander wirken, etwas Eigenartiges bieten. Durch diese Forderung wird erklärlich, warum vielfach seitens des Patentamtes gegen das Vorliegen eines bestimmten Verfahrens angeführt wird, daß in den erörterten Fällen keine chemische Reaktion eintritt. Die mechanische Mischung als Verfahrensvorgang läßt die verwendeten Materialien in ihrer Zusammensetzung unverändert. Man konnte also voraussetzen, daß ein Gemisch der benutzten Stoffe entsteht. Wenn dagegen eine chemische Einwirkung stattfindet, so kann der Verlauf der Reaktion überraschend sein. Selbst wenn der chemische Vorgang entsprechend der theoretischen Voraussage verläuft, ist das Produkt, unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Neuheit des Verfahrens neu und kann aus diesem Grunde bereits überraschend sein. Diese Unterscheidung des chemischen und des mechanischen Verfahrens betrifft aber nur die Frage der Eigenart, nicht diejenige der Bestimmtheit. Es kann allgemein ein Verfahren bestimmt sein, ohne Erfindungseigenschaft zu besitzen. Die vom Patentamte vertretene Auffassung führt aber dazu, bei der Entscheidung über die Bestimmtheit gleichzeitig zu prüfen, ob in dem bestimmten Verfahren auch eine Erfindung vorliegt. Es werden also zwei verschiedene Fragen gleichzeitig miteinander entschieden. Ein derartiges Vorgehen kann Schwierigkeiten herbeiführen. Man muß die Frage der Bestimmtheit und die Frage der Eigenartigkeit bzw. Erfindungseigenschaft auseinander halten. Es besteht sonst die Gefahr, daß man beide Gesichtspunkte miteinander vermischt und hierdurch zu einer unrichtigen Entscheidung kommt.

Diese Gefahr ergibt sich am deutlichsten bei den Fällen der Gruppe 1 und 2, wo eine Mischung verschiedener Stoffe vorgenommen wird. Wenn man anerkennt, daß ein derartiges Verfahren bestimmt im Sinne des Patentgesetzes ist, so ist die Feststellung, ob mit Rücksicht auf das Vorliegen

einer Erfindung die Patentierung ausgesprochen werden kann, leichter zu treffen, als wenn man noch weiter zu erörtern hat, ob die Bestimmtheit mit der Erfindungseigenschaft in Verbindung steht und von derselben abhängig ist.

Das Patentamt hat wiederholt ausgesprochen, daß auch in den Fällen der Gruppe 1 und 2 keine patentfähige Erfindung vorliegt.

„Ein bestimmtes Verfahren im Sinne des Gesetzes kann in der rezeptartigen Mischung mehrerer Stoffe nicht gesehen werden; denn es ist nicht anzunehmen, daß durch den Zusatz von A zu Öl etwas technisch Neues, z. B. ein neues chemisches Produkt entsteht.“ (W. 27 962, Kl. 30h., Vorbescheid 6. 9. 1907.) „Mit Recht ist im Vorbescheid die Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes mit dem Hinweis darauf bestritten worden, daß ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels nicht vorliegt. Denn, wenn auch die Behauptung des Patentsuchers glaubhaft ist, daß nach der Anmeldung ein von den Ausgangsmaterialien verschiedenes Produkt, nämlich eine Lösung von ... in Öl entsteht, so beruht doch, wie Anmelder selbst angibt, die Erzeugung des Öles und auf der bekannten Einwirkung von ... auf ... Öl. Ein neues Herstellungsverfahren enthält die Anmeldung demnach nicht. Es liegt vielmehr lediglich ein Mischen bekannter Stoffe, aber keine gemäß § 1 Ziffer 2 patentierbare Erfindung vor.“ (W. 27 962, Kl. 30h., Anmeldeabteilung 27/1. 1908.)

Die Frage, ob in einem derartigen Verfahren mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit eine Erfindung vorliegt, ist eine zweite Sache. In erster Linie ist zu erörtern, ob derartige Verfahren den Charakter der Bestimmtheit haben.

Für die Entwicklung des Begriffes der Bestimmtheit bei Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln wird man die Entstehung der Gesetzesvorschrift zu verfolgen haben. Es wird zu prüfen sein, ob nach der Entstehung des Gesetzes anzunehmen ist, daß bei der Aufnahme der Forderung der Bestimmtheit des Verfahrens das Stattfinden chemischer Vorgänge vorausgesetzt wurde, oder ob unerörtert blieb, welche sonstigen Eigenschaften das Verfahren besitzen muß, um den Charakter der Bestimmtheit zu erhalten. Weiter wird man den Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu betrachten haben.

Wenn man die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes zu seiner Erläuterung heranzieht, so muß man allerdings auf ein negatives Ergebnis gefaßt sein. Man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich aus den Materialien zu dem Gesetze überhaupt nichts für die Lösung der zu entscheidenden Frage ergibt. Im vorliegenden Falle kann man allerdings aus dem Zustandekommen der Bestimmung erkennen, daß bei den bestimmten Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln an das Eintreten chemischer Vorgänge nicht gedacht wurde. Auch der Zweck, der bei der Forderung der Bestimmtheit des Verfahrens verfolgt wurde, dürfte sich aus der Vorgeschichte des Gesetzes ergeben.

Der Entwurf zu dem ersten Patentgesetze 1877 führte im § 1 an, daß vom Patentschutze ausgenommen sind:

3. Erfindungen von Genuß- oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Der Regierungsentwurf erwähnte chemische Erfindungen überhaupt nicht. Aus diesem Umstand kann zum mindesten gefolgert werden, daß für die patentfähigen Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln nicht die Bedingung des Eintretens chemischer Vorgänge vorausgesetzt wurde. Sobald eine derartige Voraussetzung getroffen worden wäre, hätte sich aus dem Gesetze oder wenigstens aus den Motiven zu demselben ergeben müssen, daß man überhaupt an chemische Verfahren in irgend einer Beziehung gedacht hätte. Weiter zeigt der Regierungsentwurf, daß man die Bestimmtheit des Verfahrens nicht als Bedingung für die Patentierung aufstelle, sondern nur „das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände“ (Arzneimittel) patentieren wollte. Natürlich war für die Patenterteilung das Vorliegen einer Erfindung in dem Verfahren Voraussetzung. Da aber eine Definition des Erfindungsbegriffes überhaupt auch in dem Regierungsentwurf nicht gegeben wurde, so lag keine Veranlassung vor, gefade bei den Verfahren zur Herstellung der Arzneimittel hierüber in eine Erörterung zu treten. Man kann a'so hieraus ableiten, daß die Bestimmtheit des Verfahrens nicht in Zusammenhang mit der Eigenart stehen sollte. Von besonderer Bedeutung ist aber, daß in den Motiven zu dem Gesetzentwurf erklärt wird, daß nach dem Gesetzentwurf „ein bestimmtes Verfahren für die Herstellung der Arzneimittel“ patentiert werden soll. Nach den Motiven würde also „das bestimmte Verfahren zur Herstellung“ nichts weiter bedeuten als die im Gesetzentwurf gebrauchte Bezeichnung, das „Verfahren zur Herstellung.“

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes wurde zum ersten Male die chemische Erfindung erörtert. Sie sollte nach dem Antrage eines Kommissionsmitgliedes vom Patentschutz ausgeschlossen werden. Dies sollte sowohl für die Verfahren wie für die Produkte gelten. Der Antrag wurde abgelehnt. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes in der Kommission trat man aber in eine Diskussion darüber, „ob nicht, ebenso wie die Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel auch die, auf chemischem Wege hergestellten Stoffe, von der Patentierung auszuschließen seien.“ Es wurde der Antrag gestellt, im § 1 Nr. 3 hinter „Arzneimitteln“ die Worte hinzuzufügen: „sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden.“

Diese Vorgänge zeigen, daß das chemische Verfahren denselben Bedingungen unterworfen sein sollte, wie die Verfahren zur Herstellung der Arzneimittel. Die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln waren also der Ausgangspunkt für die gesetzliche Behandlung der Verfahrungserfindungen. Von den Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln ging man erst zu den chemischen Verfahren über. Aus diesem Grunde kann man jedenfalls aus der geschichtlichen Entwicklung der gesetzlichen Regelung nicht folgern, daß die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln chemische Verfahren sein sollten. Man ging noch nicht von dem Wortlaut des Regierungsentwurfes ab. Dies bedeutet, daß man zunächst nichts anderes ausdrücken wollte, als was auch der Regierungsentwurf besagte. Die jetzige Fassung des Gesetzes kam in folgender Weise zustande: „Die Kommission nahm

den Zusatzantrag mit großer Majorität an und beschloß endlich, die Worte in Nr. 3 „das Verfahren“ durch „ein bestimmtes Verfahren“ zu ersetzen, um den Willen des Gesetzes, daß eine individuelle neue Methode der Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken.“

Bis zur endgültigen Schaffung des Gesetzes trennte man also die Arzneimittel von den chemischen Stoffen und stellte diese beiden Klassen von Erfindungen nicht in Zusammenhang oder Verbindung miteinander. Würde man bei der Herstellung von Arzneimitteln an chemische Vorgänge gedacht haben, so wäre die Ausnahmebestimmung über die Arzneimittel eigentlich zwecklos gewesen, weil die Vorschrift über die chemischen Erfindungen dann das ganze Gebiet gedeckt hätte. Nach der Auffassung des Patentamtes wären die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln den chemischen Verfahren untergeordnet. Die Geschichte des Gesetzes widerlegt aber eine derartige Annahme der Subordinierung. Es handelt sich vielmehr um eine gleichmäßige Regelung zweier voneinander gesonderten Klassen von Erfindungen, die koordiniert nebeneinander gestellt werden. Es ist nicht nur ein bloßer Zufall, daß die Arzneimittel im Gesetze an erster Stelle stehen, vielmehr entspricht dies der geschichtlichen Entwicklung, welche die gesonderte Betrachtung der Erfindungsgruppen begründet.

Der Kommissionsbericht zeigt auch, daß unter dem „bestimmten Verfahren“ zur Herstellung der Arzneimittel nichts anderes verstanden werden sollte als ein „einzelnes“ Verfahren. Dies war auch die Absicht des Gesetzentwurfes, wie die Motive mit dem erstmaligen Gebrauche der Bezeichnung „bestimmtes Verfahren“ beweisen.

Der Zweck, die Heilmittel von der Patentierung auszuschließen, ging dahin, einen allgemeinen Patentschutz auf das Arzneimittel, so wie es der Stoffschutz gewährt hätte, zu verhindern. An Stelle eines allgemeinen Stoffschutzes sollte der Schutz auf das bestimmte Herstellungsverfahren treten. Man beabsichtigte, nur ein einzelnes Verfahren zur Erzielung des Arzneiproduktes unter Schutz zu stellen, ohne daß ein anderes unterschiedenes Verfahren zur Erzielung des gleichen Produktes von dem in Frage kommenden Patente eingeschlossen und umfaßt wurde.

Wenn man von diesem augenscheinlichen Zwecke der Gesetzesbestimmung ausgeht, so kommt man zu folgendem Schluß: Ein Verfahren ist dann als bestimmt anzusehen, wenn es für den Sachverständigen die erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung des Produktes angibt, und wenn das Produkt in einer für den Sachverständigen eindeutigen Weise geschildert ist.

Ausgangsmaterialien, Arten der Anwendung derselben Bedingungen der Einwirkung und das Produkt müssen bestimmt sein. Sobald durch diese Kennzeichnung der Sachverständige weiß, mit welchen Stoffen er gewisse Handlungen vorzunehmen hat, um ein gewisses Ergebnis zu erhalten, liegt im Sinne des Gesetzes Bestimmtheit vor.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Ausgangsmaterialien und die vorzunehmenden

Schritte durch Klassenausdrücke gekennzeichnet werden, welche verschiedene Maßnahmen kennzeichnen. Sobald der zur Kennzeichnung gebrauchte Ausdruck hinreichend ist, um dem Sachverständigen anzugeben, wie derselbe vorzugehen hat, ist der fragliche Ausdruck auch geeignet, ein Verfahren in bestimmter Weise zu kennzeichnen. Von gleichen Gesichtspunkten ist man auch bei der Kennzeichnung chemischer Verfahren ausgegangen. Eingrundsätzlicher Unterschied zwischen der Kennzeichnung chemischer Verfahren und Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln kann aber nicht anerkannt werden.

Bei der Frage, ob ein Verfahren als „bestimmt“ zu bezeichnen ist, hat man davon abzusehen, ob die technischen Operationen neu oder eigenartig sind. Dies ist nicht erforderlich. Soweit die Bestimmtheit des Verfahrens in Betracht kommt, muß auch eine einfache Handlung als Merkmal und Abgrenzung von anderen Verfahren in Betracht kommen können. Es muß dies deshalb zulässig sein, weil ausschließlich die Abgrenzung von anderen, sonst zugänglichen Verfahren erreicht werden soll. Eine derartige Abgrenzung muß aber auch bei einfachen Manipulationen möglich sein, da ja auch einfache Manipulationen einen bestimmten technischen Sinn haben. Die (z. B. W. 27 962) gemachte Unterscheidung zwischen chemischem und mechanischem Verfahren ist daher auch aus diesen Gründen unberechtigt.

Die Motive zum Patentgesetz widerlegen durchaus nicht die Auffassung, daß auch ein einfaches Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln patentfähig sein kann. Nachdem Gründe des Volkswohles und Verhinderung marktschreierischer Reklame gegen die Patentierung der Arzneimittel angeführt werden, fahren die Motive fort: „Beide Bedenken schwinden, wenn nicht der Gebrauch eines Genuß- oder Arzneimittels, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für dessen Herstellung patentiert wird; hier schützt die durch den Entwurf vorgesehene Veröffentlichung des neuen Verfahrens vor einer Täuschung des Publikums über dessen wirklichen Wert, und die Ermittlung des neuen, voraussichtlich vorteilhafteren Herstellungsverfahrens kann den Absatz und Verbrauch nicht erschweren, sondern nur befördern.“ Aus dieser Darlegung könnte man beinahe zu dem Schluß gelangen, daß gerade einfache Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln patentfähig sein sollten. Der „wirkliche Wert“ des Arzneimittels kann nach dem Herstellungsverfahren nur dann beurteilt werden, wenn das Verfahren einfach ist, und die verwendeten Stoffe allein seine Kennzeichen bilden. Sobald chemische Reaktionen eintreten, deren Verlauf nicht ohne weitere Übersehen werden kann, ist es nicht gut möglich, den Wert des Produktes nach den vorgenommenen Operationen zu beurteilen. Diese Möglichkeit ist vielmehr nur dann gegeben, wenn das Verfahren in seinem Verlaufe vollkommen klar ist. Jedenfalls ergibt sich aus der gesamten Entstehungsgeschichte der Gesetzesbeschränkung, daß besondere Eigentümlichkeiten den patentfähigen Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln nicht beigelegt werden sollten. Als allgemeiner Grundsatz für die Heranziehung der Geschichte einer Gesetzesbestimmung für die Auslegung gilt allerdings, daß die

Absichten bei der Einführung nur dann maßgebend sind, wenn der schließlich gewählte Wortlaut des Gesetzesstextes nicht im Widerspruch zu der bei der Einführung verfolgten Absicht steht. Ein derartiger Zwiespalt zwischen Zweck und Sinn des eingeführten Ausdruckes besteht aber bei der Bestimmung über die Arzneimittel nicht. Aus diesem Grunde kann man also der Entwicklung der Vorschrift über die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln eine gewisse Bedeutung beimessen.

Es ist zu beachten, daß die Frage des Eintretens chemischer Vorgänge bei der Feststellung der Patentfähigkeit von Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln außer Betracht blieben. Zur Zeit der Schaffung des Patentgesetzes konnte man auch chemische Verfahren nicht in erster Linie berücksichtigen, denn man kannte kaum chemische Verfahren zur Synthese der Arzneimittel. Dieselben gehören vielmehr einer späteren Epoche an. Hieraus ergibt sich bereits, daß das „bestimmte Verfahren“ nicht grundsätzlich mit dem Stattfinden chemischer Reaktionen verbunden sein kann. Die nachträgliche Beziehung des bestimmten Verfahrens auf chemische Vorgänge widerspricht der Geschichte und hiermit auch dem Sinn des Patentgesetzes.

Auch die Vorgänge bei der Beratung des österreichischen Patentgesetzes bestätigen die Auffassung, daß jedes technische kennzeichnende Verfahren als bestimmt anzusehen ist. Die Geschichte des österreichischen Patentgesetzes ist deshalb lehrreich auch für die Beurteilung des deutschen Gesetzes, weil die deutsche Bestimmung wörtlich von Österreich übernommen worden ist. In den „erläuternden Bemerkungen“ (Motive) zu der österreichischen Regierungsvorlage des Patentgesetzes ist das bestimmte Verfahren als ein technisches Verfahren bezeichnet. Es ist erklärt worden, daß dasselbe „in einer bei der Verarbeitung oder Veränderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen zielbewußten Aneinanderreihung bestimmter Arbeitsvorgänge mit oder ohne Benutzung chemischer Prozesse behufs Einreichung eines bestimmten Produktes bestehe.“ Nach der österreichischen Auffassung war also die Erzielung einer chemischen Reaktion durchaus nicht für die Auffassung der Bestimmtheit eines Verfahrens maßgebend. Ein Verfahren könnte vielmehr auch dann bestimmt sein, wenn es nur ein mechanisches Verfahren ist. Ein mechanisches Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels wird im allgemeinen ein einfaches sein. Selbstverständlich gibt es auch komplizierte mechanische Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln. Gerade die Fälle, welche die Schwierigkeiten der Entscheidung herbeigeführt haben, betrafen aber einfache, mechanische Maßnahmen. Die Bereitung der einzelnen „Medizinen“ ist ja auch gewöhnlich einfacher Art.

Für die Bestimmtheit eines Verfahrens ist es notwendig, daß die verwendeten Stoffe derartig gekennzeichnet sind, daß der Sachverständige die Gruppenzugehörigkeit der Materialien erkennen kann. Es muß allerdings zulässig sein, daß auch innerhalb der gegebenen Anweisung eine fachmännische Auswahl getroffen wird, wie dies ja auch unter den einzelnen Angehörigen der chemischen Körperfässen bei einem chemischen Verfahren als

zulässig angesehen wird. Wenn aber der Sachverständige weiß, unter welchen Stoffen er die Auswahl zu treffen hat und die Richtung der Wahl kennt, so ist das Verfahren hinsichtlich des Ausgangsmaterials jedenfalls bestimmt. Wenn dann der Sachverständige weiter weiß, welche sonstigen Handlungen mit diesen bestimmten Ausgangsmaterialien vorgenommen werden sollen, ist der Sachverständige auch über die Bestimmtheit des Verfahrens in seiner Gesamtheit unterrichtet.

Gegen die Auffassung, daß auch ein einfaches mechanisches Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit die Bestimmtheit in Frage kommt, patentfähig sein soll, kann auch nicht die Erwägung sprechen, daß damit indirekt ein Schutz auf das Arzneimittel gegeben sein würde, während unstrittig das Arzneimittel von der Patentierung ausgeschlossen sein sollte. Mit einer derartigen Argumentierung würde man einem umfassenden Verfahren den Patentschutz versagen können und denselben nur für Verfahren von geringerem Schutzumfang reservieren. Schon diese Konsequenz, die sich aus der Absicht, den inneren Zweck des Gesetzes zu wahren, ergibt, zeigt eigentlich die Unrichtigkeit der Beurteilung. Dieselbe ergibt sich aber auch daraus, daß das angeführte Bedenken mit der Bestimmtheit des Verfahrens nichts zu tun hat. Man würde dem Begriffe der Bestimmtheit einen Sinn beilegen, der ihm nach der Bedeutung des Ausdruckes jedenfalls fehlt. Bereits dieser Umstand ist von großer Bedeutung. Da die Bezeichnung „bestimmtes Verfahren“ ohne jede weitere Erläuterung im Gesetz angeführt ist, so kann man zur Erklärung nicht Gesichtspunkte geltend machen, die außerhalb des Wortsinnes liegen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Bezeichnung „bestimmtes Verfahren“ im Gesetz ohne jede Unterscheidung für die Herstellung von Arzneimitteln und chemischen Stoffen gebraucht wird. Hieraus ergibt sich, daß ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln grundsätzlich nur den gleichen Anforderungen unterworfen sein kann wie ein Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes. Man kann aber nicht sagen, daß ein einfaches chemisches Verfahren, z. B. die Herstellung eines Salzes durch Einwirkung einer Säure auf die Base, der Bestimmtheit entbehrt. In den meisten Fällen würde aber dieses Verfahren auch das einzige denkbare sein, so daß das Patent praktisch auch einen Schutz auf den Stoff ergeben würde. Es ist auch nicht angängig, die Möglichkeit eines neuen zweiten Verfahrens von vornherein abzulehnen. Man kann dies nur auf Grund des augenblicklichen Wissens erklären. Die gegenwärtige Kenntnis ist selbstverständlich gut begründet und kann in dem begrenzten Gebiete vollkommen abschließend sein. Trotzdem kann man nicht ein für allemal die Auffindung neuer Verfahren negieren. Ganz abgesehen hiervon ist aber grundsätzlich bei der Erteilung eines Patentes die Tragweite des Schutzes außer acht zu lassen. Es ist nur zu prüfen, ob der Anmelder ein Recht hat, den weitgefaßten Anspruch zu erhalten. Sobald dies der Fall ist, muß die Erwägung, ob etwa das Patentrecht der Industrie unbequem werden kann, zurückstehen. Es kann aber für die vorliegende Frage keinen Unterschied ausmachen, ob es sich um die Industrie oder um das Interesse der Allgemeinheit

handelt. Man muß immer in Erwägung ziehen, daß das sog. allgemeine Interesse zunächst unbestimmt und unfaßbar ist, daß über die Richtung und Tragweite schwer ein Urteil zu fällen ist. Um so gefährlicher ist die Berücksichtigung bei der Fällung einer Rechtsentscheidung, ohne daß ein bestimmter Anspruch vorliegt. Allerdings wird bei manchen Entscheidungen das öffentliche Interesse berücksichtigt. Sobald dies aber geschieht, liegt eine bestimmte gesetzliche Bestimmung vor, und es sind konkrete Tatsachen zu beurteilen. Bei der Frage, ob ein bestimmtes Verfahren vorliegt, kann aber das öffentliche Interesse nicht zur Beurteilung herangezogen werden.

Nach den Zweifeln, welchen die Auslegung des Begriffes des bestimmten Verfahrens begegnet, ist nur zu fordern, daß dieser Begriff bei der Revision des Patentgesetzes entfernt wird. Die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfes genügt vollkommen, um den Gedanken, inwieweit Patente auf Erfindungen der Arzneimittelindustrie erteilt werden sollen, auszudrücken.

Unabhängig von der Frage der Bestimmtheit ist zu entscheiden, ob ein Verfahren als „eigenartig“ anzusehen ist, also mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit eine Erfindung darstellt. In den angeführten Fällen der Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln handelt es sich darum, ob in der Wahl eines bestimmten Stoffes zur Verarbeitung zu einem Heilmittel eine Erfindung erlückt werden kann. Die Maßnahmen, denen der betreffende Stoff unterworfen werden soll, sind allerdings die allgemein üblichen. Die Eigenartigkeit liegt darin, daß gerade die bestimmten Stoffe verarbeitet werden sollen. Bei chemischen Erfindungen ist man seit langer Zeit zu der Ansicht gekommen, daß die Anwendung eines bestimmten Stoffes zur Ausführung eines Analogieverfahrens eine Erfindung darstellen kann, sobald die Wahl des Stoffes für dieses Verfahren nicht nahe lag, oder sobald durch die Einführung eines Stoffes in das Verfahren eine neue Wirkung erreicht wird. Die gleichen Grundsätze sind auch für mechanische Verfahren, z. B. für die Herstellung von Sprengstoffen anerkannt worden. Die Industrie der Sprengstoffe bildet nicht etwa eine Ausnahme. Man hat auch sonst Verfahren als patentfähig anerkannt, obgleich sie nur in dem einfachen Mischen von Stoffen bestehen. Es kann nicht zugegeben werden, daß es einen technischen Unterschied ausmacht, ob durch Mischen zweier Stoffe ein Staubbindemittel oder ein Arzneimittel entsteht. Technisch wird in beiden Fällen zunächst nichts weiter erreicht, als ein Gemisch der fraglichen Materialien. Dieses Gemisch enthält aber besondere Kräfte, kann also unter bestimmten Bedingungen seiner ordnungsmäßigen Anwendung gewisse eigentümliche Wirkungen ausüben. Diese Sachlage ist sowohl bei Sprengstoffen, Staubbindemitteln u. dgl. die gleiche wie bei den aus Mischungen bestehenden Arzneimitteln. Die letzteren nehmen also durchaus keine Ausnahmestellung in technischer Hinsicht ein. Infolgedessen liegt auch keine gesetzliche Veranlassung vor, die Arzneimittel von einem besonderen Gesichtspunkte zu beurteilen. Es wird allerdings bisweilen geltend gemacht, daß bei Arzneimitteln insofern die Sachlage anders sei, als die Wirkung in der Anwendung liegt, und diese bei

Arzneimitteln nicht patentfähig sei. Sobald aber das Herstellungsverfahren in der Mischung verschiedener Stoffe besteht, kann auch dieses Bedenken nicht durchgreifen. Das Produkt wird in jedem Falle durch Zusammenwirken mehrerer Stoffe erhalten. Der Umstand, daß diese Zusammenwirkung nicht durch chemische Umsetzungen veranlaßt wird, kann an der Tatsache, daß die Wirkung nur durch die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Stoffe veranlaßt wird, nichts ändern. Die Anwendung ist weder bei Sprengstoffen, Staubbindemitteln, noch Arzneimitteln Gegenstand des Patentschutzes, sondern nur die Herstellung. Die Tatsache, daß der Schutz nicht auf die Anwendung des Produktes gerichtet ist, muß allein als maßgebend angesehen werden. Unter diesen Umständen kann es keine Bedeutung haben, aus welchem Grunde die Anwendung nicht beansprucht wurde, ob im Falle der Staubbindungsmittel u. dgl. die Richtung des Schutzes freiwillig bestimmt wurde oder im Falle der Arzneimittel zwangsläufig durch die gesetzliche Beschränkung.

Wenn das Verfahren zur Herstellung des Arzneimittels darin besteht, daß man einen einzelnen Stoff mit einem Medium, z. B. einer Salbengrundlage mischt, so kann der Einwand, daß es sich allein um die Anwendung eines einzelnen Stoffes, also um ein nicht schutzfähiges Heilverfahren handelt, mit mehr Grund erhoben werden, als in dem besprochenen Falle, wo zwei wirkende Stoffe gemischt werden. Die Salbengrundlage wirkt nicht mit dem einzelnen Stoff zusammen, vielmehr ist allein der einzelne Stoff für die Wirkung bestimmend. Der Einwand ist aber nur dann berechtigt, wenn der Arzneimittelträger bedeutungslos ist. Dies trifft bei einer Salbengrundlage meist nicht zu, weil in diesem Falle der Arzneimittelträger eine bestimmte Anwendungsart bedingt und überhaupt erst ermöglicht. Mit Rücksicht hierauf wird eine technische Wirkung erreicht, nämlich der fragliche Stoff in die aufstreichbare, verreibbare Form gebracht. Man kann nicht hiergegen geltend machen, daß die Erzielung dieses Zustandes vorauszusagen war. Es handelt sich vielmehr darum, ob man erwarten konnte, daß für den bestimmten Stoff die Erreichung der Form als wünschenswert vorauszusagen war. Die Stellung der Aufgabe ist also patentbegründend. Die Frage der Eigenart hängt hiernach davon ab, ob der Sachverständige ohne erforderliche Tätigkeit darauf kommen konnte, sich die Aufgabe zu stellen, den einen Stoff in die verreibbare Form überzuführen. Sobald für den Sachverständigen nicht von vornherein diese Aufgabe nahelag, muß der Gedanke, das Problem sich vorzulegen, die Eigenart des Verfahrens begründen können.

Eine zweite Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist, ob für die Frage der Patentfähigkeit auch die therapeutische Wirkung des Produktes als technischer Effekt anzusehen ist. Bereits in der ersten Zeit der Wirksamkeit des deutschen Patentgesetzes ist die Frage von Witt erörtert worden. Witt erklärte, daß er nicht einsehe, warum nicht auch therapeutische Wirkungen eines neu dargestellten Stoffes als patentbegründend angesehen werden sollen. Tatsächlich ist auch lange Zeit seitens des deutschen Patentamtes eine gleiche Stellung angenommen worden. Es wird bei einem Verfahren

zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes als technischer Effekt angesehen, daß dieser Stoff besondere therapeutische Wirkungen auszuüben vermag. Die bei der Frage der Bestimmtheit des Verfahrens angeführten Entscheidungen zeigen, daß diese Auffassung in der letzten Zeit nicht völlig aufrecht erhalten worden ist. Allerdings sind die Bedenken gegen die Begründung der Patentfähigkeit durch physiologische oder therapeutische Eigenschaften in erster Linie bei den Fällen erhoben worden, wo auch die Bestimmtheit des Verfahrens bezweifelt wurde. Wenn aber überhaupt ein Schwanken in dieser Frage denkbar ist, so besteht diese Gefahr, daß die früheren Anschauungen gänzlich verlassen werden. Das Reichsgericht ist anscheinend auch in der Frage nicht ganz sicher. In der Entscheidung vom 22./5. 1911 betreffend Herstellung eines Arzneimittels, welches Eisen, Chinasäure und Albumin enthält, führte das Reichsgericht aus: „Die angeblich günstigen therapeutischen Wirkungen der Chinasäure können für die Aufrechterhaltung des Patentes nicht verwertet werden; denn es handelt sich hierbei um Wirkungen der Chinasäure als Arzneimittel. Arzneimittel können aber nach § 1, Nr. 2 des Patentgesetzes nicht Gegenstand eines Patentes sein. In dem Verfahren zur Herstellung des Eisenpräparates kommen die therapeutischen Wirkungen nicht zur Geltung.“ (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1911, 249.)

Nach der Sachlage, auf welche sich die Reichsgerichtsentscheidung bezog, handelte es sich augenscheinlich darum, daß die Chinasäure infolge ihrer bekannten Eigenschaften arzneiliche Wirkungen hervorrief. Es war wohl die Verschiedenheit des patentierten Verfahrens von den Entgegenhaltungen deshalb geltend gemacht worden, weil die Chinasäure arzneilich wirkt. Eine eigenartige Wirkung der Chinasäure infolge der vorangegangenen Behandlung und infolge der Anwesenheit der anderen Stoffe kam nicht in Frage. In diesem Falle wäre die Entscheidung des Reichsgerichts vollkommen zutreffend. Es wäre dann aber unrichtig, wie es in neueren Verfügungen öfters geschieht, der Bemerkung des Reichsgerichtes eine über den einzelnen besonderen Fall hinausgehende Bedeutung beizulegen.

Man kann aber die Bemerkung des Reichsgerichts auch dahin auffassen, daß die Erzielung einer therapeutischen Wirkung überhaupt oder einer besonders günstigen und hierdurch ausgezeichneten therapeutischen Wirkung durch das Produkt nicht als technischer Effekt des Verfahrens anzusehen ist. Eine derartige Auffassung widerspricht aber den grundsätzlichen Anschauungen über das Vorliegen eines technischen Effektes. Ein Verfahren hat einen technischen Effekt, wenn das Verfahren in seiner Ausführung eine besondere Eigenschaft des Produktes hervorruft, oder wenn das durch das Verfahren erzeugte Produkt eine besondere Wirkung auszuüben vermag. Das Produkt ist Erzeugnis des Verfahrens und wird durch das Verfahren hervorgerufen. Wenn auch die therapeutischen Wirkungen nicht in dem Verfahren selbst bei der Herstellung zur Wirkung gelangen, so gelangen sie doch dadurch zur Wirkung, daß das Verfahren das Produkt mit den therapeutischen Wirkungen liefert. Insoweit sind die therapeutischen Wirkungen auch mit dem Herstellungsverfahren verbunden.

Der vom Reichsgericht gegebene Hinweis auf den Ausschluß der Patentierung von Arzneimitteln kann für die Beurteilung des Verfahrens zur Herstellung nicht in Betracht kommen. Es liegt keine Patentierung eines Arzneimittels vor, wenn das Herstellungsverfahren des neuen Stoffes geschützt ist, und für die Erfindungseigenschaft des Herstellungsverfahrens die Eigenartigkeit des erhaltenen Stoffes angeführt wird. Man würde sonst die besonderen Eigenschaften eines Farbstoffes auch nicht als patentbegründend für das Herstellungsverfahren des fraglichen Farbstoffes ansehen können. Auch der Farbstoff als solcher ist vom Patentschutz ausgeschlossen.

Wenn ein Produkt arzneiliche Wirkungen besitzt, so ist dies die Folge des Herstellungsverfahrens, das eben einen Stoff mit den besonderen Eigenschaften geschaffen hat. Die therapeutische Verwendbarkeit ist gleichsam latent, aber sie ist vorhanden. Die Anwesenheit der therapeutisch benutzbaren Eigenschaften des Produktes ist für den technischen Effekt genügend. Die Unrichtigkeit, therapeutische Wirkungen als technischen Effekt auszuschließen, ergibt sich besonders daraus, daß bisweilen die arzneiliche Wirkung gerade auf technischen Eigentümlichkeiten beruht. Der nach dem Verfahren erhaltene Stoff kann beispielsweise durch Säuren besonders leicht zersetzt werden. Durch diese Eigentümlichkeit können die Wirkungen im Organismus erklärt werden. Der Hinweis auf das besondere Verhalten gegen Säuren würde nicht die Patentfähigkeit begründen, weil die Frage aufgeworfen werden müßte, welche Bedeutung diese Eigentümlichkeit hätte. Man müßte also auf die therapeutischen Vorgänge zurückgreifen, obgleich dieselben auf technischen Eigenschaften beruhen. Ganz allgemein sind also die arzneilichen Wirkungen auch bei der rein technischen Beurteilung nicht auszuschließen. Wenn man aber bereits zu einer Unterscheidung kommt, welche Arzneiwirkungen als technische Effekte anzusehen sind und welche nicht, so ergibt sich eine außerordentlich bedenkliche Unsicherheit.

Die Arzneiwirkung eines Produktes muß natürlich ebenso nachgewiesen werden, wie jeder andere technische Effekt. Dies ist aber auch durchaus möglich, wie ja zahlreiche derartige Fälle zeigen. Der Einwand der Unsicherheit des Nachweises würde unberechtigt sein. Die Anerkennung eines technischen Effektes bedeutet niemals die Bewährung des nachgewiesenen Vorteiles bei der praktischen Anwendung. Es liegt kein Grund vor, für die therapeutischen Wirkungen eine Ausnahme zu fordern.

Die vom Patentamte und vom Reichsgerichte vertretene Auffassung ist nur dadurch zu erklären, daß den Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln eine Sonderstellung zuerteilt wird. Dies ist aber unberechtigt. Unter den einzelnen, zum Patentschutz zugelassenen Gegenständen kann eine Unterscheidung nicht stattfinden. Die Gegenstände, welche nach dem Gesetze an und für sich patentiert werden, können und müssen auch vollkommen gleichwertig behandelt werden. Namentlich muß davor gewarnt werden, daß etwa allgemeine humanitäre, hygienische oder soziale Gesichtspunkte bei der Erteilung des Patentschutzes, sowohl für die

Anerkennung wie für die Versagung in Betracht kommen. Es wäre unrichtig, aus dem Ausschluß der Arzneimittel als Stoff von der Patentierung zu dem Schluß zu gelangen, daß etwa auch Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln strenger beurteilt werden sollen als andere Verfahren.

Die Beurteilung der Patentfähigkeit der Erfindungen der Heilmittelindustrie soll nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgen wie bei anderen Erfindungen.

Es sind folgende Wünsche auszusprechen:

1. Die einzige zulässige Beschränkung, welcher pharmazeutische Erfindungen hinsichtlich der Patenterteilung unterliegen sollen, darf in dem Ausschluß des Stoffes (Heilmittels, Arzneimittels) bestehen. Dagegen ist es wünschenswert, daß die Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln zur Patentierung zugelassen werden.

2. Die für pharmazeutische Erfindungen aufgestellten Beschränkungen sollen nicht über den Wortlaut des Patentgesetzes hinaus ausgelegt werden.

Da Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der „Bestimmtheit“ bei Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln entstanden sind, empfiehlt es sich, die Forderung der „Bestimmtheit“ aus dem Patentgesetz zu streichen.

3. Die zur Patentierung zugelassenen pharmazeutischen Erfindungen sollen hinsichtlich der Erfindungseigenschaften nicht anders beurteilt werden als andere Patentgesuche.

4. Therapeutische Eigenschaften des durch das Verfahren erhaltenen neuen Produktes sollen als technische Effekte, welche die Patentierung begründen können, angesehen werden. [A. 181.]

Leuchtgas in chemischer, hygienischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Vortrag, gehalten vor dem Oberschlesischen Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker am 27./4. 1912.

Von Dr. Ad. SAMTLEBEN, Kattowitz (Ob.-Schles.)

(Eingeg. d. 8./5. 1912.)

Ein besonderes Merkmal chemischer Vorgänge ist es, daß ihr Verlauf sich meist der Wahrnehmung durch die Sinne entzieht, in der Natur sowohl wie in der Werkstatt des Menschen. Die synthetische Arbeit der Pflanze, die unter dem Einfluß des Sonnenlichtes aus der Kohlensäure der Luft komplizierte chemische Gebilde aufbaut, vollzieht sich, ohne daß wir sie mit unseren Augen verfolgen können. Ähnlich verhält es sich mit der Tätigkeit des Chemikers im Laboratorium oder im Betriebe. Wenn der Nichtfachmann eine beliebige chemische Fabrik durchwandert, so sieht er Roh- und Hilfsprodukte in den Apparaten verschwinden und Zwischen- und Endprodukte daraus hervorgehen; er sucht aber vergeblich zu beobachten, was mit den Stoffen vor sich geht, müht sich erfolglos, kausale Zusammenhänge zwischen Roh- und Feinprodukt zu finden. Dieses Merkmal hat von jeher die Chemie mit dem Nimbus des Geheimnisvollen umwoben und ihr einst den Namen die „schwarze Kunst“ eingetragen.